

Strukturelle und praktische Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland

Petra Ladenburger

Inhalt:

- I. Der Begriff „Opfer“
- II. Das Beratungs- und Mandatsverhältnis
 1. Auseinandersetzung mit eigenen Stereotypen
 2. Auftragsklärung
- III. Gestaltung der Beratungs-/Mandatsbeziehung
- IV. Klärung der eigenen Rolle
 1. Gegenüber den Mandanten/Klienten
 2. Gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten
- V. Defizite des Opferschutzes im Strafverfahren
 1. Eingeschränkte Verfahrensrechte - keine notwendige Beteiligung
 2. Eingeschränkte Verfahrensrechte - kein Zustimmungserfordernis bei Deals und Verfahrensbeendigung
 3. Eingeschränkte Verfahrensrechte - beschränktes Anfechtungsrecht
- VI. Die Verfahrenspraxis
 1. „Übersehen“ der Nebenklage
 2. Zweite Tatsacheninstanz
- VII. Fazit

Als Rechtsanwältin berate und vertrete ich seit 20 Jahren Betroffene sexualisierter Gewalt in Strafverfahren. Im Rahmen einer Untersuchung von Grenzverletzungen an einem katholischen Kolleg habe ich Gespräche mit Betroffenen aus einem Zeitraum von mehr als 50 Jahren geführt und ausgewertet. Meine Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen, mit Kolleginnen und Kollegen in der Nebenklagevertretung, in der Vernetzung mit Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen und in Strafverfahren vor Land- und Amtsgerichten sind Grundlage der nachfolgenden Ausführungen.

Im Beitrag werden unter dem Begriff „institutionalisierte Opferhilfe“ sowohl die psycho-soziale, sozialpädagogische oder ehrenamtliche Opferhilfe als auch die anwaltliche Nebenklagevertretung verstanden.

I. Der Begriff „Opfer“

Einerseits etablieren sich die Begriffe „Opfer“, „Opferanwälte“¹ und „Opferhilfe“ immer mehr im Sprachgebrauch der Medien, der Selbstdarstellung von Vertreterinnen/Vertretern von Geschädigten und Einrichtungen der Verletztenhilfe. Andererseits ist insbesondere in der Jugendsprache der Begriff „Opfer“ stark negativ besetzt und gilt als Synonym für Schwäche, Versagen und Angst. Er wird als Schimpfwort für vermeintliche „Loser“ benutzt.

Der Ausdruck „Opfer“ impliziert Ohnmacht, Hilflosigkeit, Erleiden, Schwäche und erzwungene Passivität. Jemand wird durch eine andere Person oder ein Ereignis zum Opfer gemacht. Sowohl im Sprachgebrauch der wohlmeinenden Opferhelfer als auch in der Jugendsprache werden die selben Konnotationen benutzt, um Unterschiedliches zum Ausdruck zu bringen: Im Zusammenhang mit Opferhilfe wird Empathie und Unterstützung kommuniziert, in der Jugendsprache Abwertung und Herabwürdigung. Beiden Deutungen gemeinsam ist es, den Menschen, die als Opfer wahrgenommen und bezeichnet werden, Hilflosigkeit und Schwäche zuzuschreiben.

Sprache ist Ausdruck von Wahrnehmung und Bewusstsein. Sie transportiert als Mittel der Kommunikation Botschaften auf unterschiedlichen Ebenen. Die Bezeichnung „Opferanwalt“ vermittelt als Botschaft über die Anwältin/den Anwalt Unterstützung und Sicherheit, als Botschaft über das Opfer dessen Hilfsbedürftigkeit. Die Rollen von Stärke und Schwäche sind damit sprachlich klar verteilt.

Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben Ohnmacht, Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein und Schwäche erlebt. Sie dürfen jedoch nicht auf diese Erfahrung reduziert werden, sie sind deshalb nicht zwangsläufig ohnmächtig, hilflos und schwach. Tatsächlich geht gerade das Erleben sexualisierter Gewalt häufig mit einer Beschädigung des Selbstbildes, des Sicherheitsgefühls und der Autonomie einher. Ziel jeder Arbeit mit den Betroffenen muss es daher sein, die Autonomie und das Selbstwertgefühl zu stärken. Eine Wahrnehmung der Klientinnen/Mandanten als „Opfer“ richtet den Blick nicht auf die vorhandenen Ressourcen, sondern auf die Defizite. Der Blick ist nicht vorwärts, sondern rückwärts gerichtet. In der Beziehung dürfen die Geschädigten nicht erneut zum schwachen Teil gemacht werden. Die Klientin/der Mandant ist nicht das Opfer, das den Schutz der Berater/innen bedarf, sondern ein Rechtsträger, dessen Rech-

1 Die TAZ vom 29.9.2011 betitelt beispielsweise einen Artikel über die Bespitzelungsaffäre der Telekom mit „Opferanwälte kritisieren Justiz in Bespitzelungsaffäre“; In der ArGe Sozialrecht des Deutschen Anwaltsvereins hat sich eine „Arbeitsgruppe Opferrecht“ gegründet

te verletzt wurden und der nun zur Wahrnehmung seiner Rechte professionelle Hilfe in Anspruch nimmt.

Betroffene von Straftaten sollten daher in der professionellen Beziehung zu Berater/innen, Betreuer/innen, Therapeut/innen oder Anwälte/innen weder als Opfer wahrgenommen noch bezeichnet werden. Das jeder professionellen Beratungsbeziehung innewohnende strukturelle Ungleichgewicht zwischen Berater und Beratenem muss sich auf die Frage der Fachlichkeit beschränken. Weder durch die Gestaltung der Beziehung noch durch die Sprache, die diese Beziehung benennt und eine innere Haltung ausdrückt, darf der Opferstatus festgeschrieben werden.

II. Das Beratungs- und Mandatsverhältnis

1. Auseinandersetzung mit eigenen Stereotypen

Rheinländer sind fröhlich, Berliner sind frech und Schwaben sind sparsam - Klischees und Stereotype über Menschengruppen sind allgegenwärtig. Auch über Opfer von Gewalttaten gibt es weit verbreitete Stereotype. Die Vorstellungen beziehen sich sowohl auf ein bestimmtes typisches Opferverhalten während der Taten als auch auf erwartete Tatfolgen und das Verhalten der Betroffenen nach der Tat. Verhalten sich Betroffene nicht entsprechend dieser Vorstellungen, wird daraus häufig die Schlussfolgerung gezogen, die berichteten Handlungen könnten nicht stattgefunden haben, nicht so schlimm oder nicht folgenschwer gewesen sein.

Gerade im Hinblick auf Opfer von Gewalttaten herrscht die Vorstellung, diese seien traumatisiert und litten sichtbar an den Tatfolgen. Sie könnten kaum und nur unter großer emotionaler Betroffenheit über die Taten und deren Folgen sprechen. Diese Vorstellung trifft auf viele Geschädigte zu. Es gibt jedoch auch Betroffene, die andere Coping-Strategien entwickelt haben. Manche Verletzte berichten scheinbar unberührt und sachlich über das ihnen Widerfahrene. Sie wirken emotional unbeteiligt oder zeigen unerwartete oder scheinbar unpassende Gefühle.

Es besteht die Gefahr, dass Betroffene, die dem eigenen „Opferbild“ nicht entsprechen, entweder als Lügner stigmatisiert oder vernachlässigt werden, weil sie scheinbar keine Hilfe benötigen. Voraussetzung für eine offene Beratung ist es deshalb, dass die eigenen Vorstellungen und Mythen aufgedeckt und hinterfragt werden.

2. Auftragsklärung

Zu Beginn jeder Beratung muss geklärt werden, welche Vorstellungen, Erwartungen und Bedürfnisse die verletzte Person hat. Auch hier gilt, dass nicht ein eigenes Bild von vermuteten oder erwarteten Bedürfnissen den Inhalt des Auftrags bestimmen darf. Ebenso wie es Alltagsvorstellungen vom Verhalten und Auftreten von Gewaltbetroffenen gibt, sind Mythen über deren Erwartungen und Bedürfnisse insbesondere im Hinblick auf ein Strafverfahren weit verbreitet. Häufig wird unterstellt, Rache und Genugtuung seien die vorherrschenden Bedürfnisse der Betroffenen, Ziel eines Strafverfahrens sei eine möglichst hohe Bestrafung des Täters. Weit verbreitet ist auch die Einstellung, Betroffenen sollte möglichst eine Aussage vor Gericht erspart bleiben.

Tatsächlich zeigen verschiedene sozialwissenschaftliche Untersuchungen zu Opferbedürfnissen und –interessen, dass es auch im Hinblick auf Interessen und Sanktionseinstellungen das typische Opfer nicht gibt². Die Bedürfnisse und Interessen sind vielfältig und heterogen, sie können sich sogar scheinbar widersprechen, die Einstellungen können sich im Verlauf des oftmals langen Zeitraums zwischen Tat und Gerichtsverfahren ändern. Das Bedürfnis nach emotionaler und psychosozialer Unterstützung wird ebenso genannt wie der Wunsch, Kontrolle wieder zu erlangen. Im Hinblick auf ein Strafverfahren kann das Bedürfnis nach Anerkennung als Opfer einer strafbaren Handlung bestehen. Die Anerkennung des Opferstatus stellt in einem offiziellen Verfahren klar, dass den Betroffenen Unrecht widerfahren ist und ihnen geglaubt wird.³ Gerechtigkeit soll wiederhergestellt werden. Als weitere Bedürfnisse werden der Wunsch nach Schutz im Verfahren, nach der Möglichkeit aktiver und anerkannter Teilnahme am Verfahren und Wiedergutmachung genannt.⁴ Wiedergutmachung kann Verantwortungsübernahme durch den Täter bedeuten oder (symbolischer) Ausgleich der erlittenen Schäden⁵. Ebenso kann selbstverständlich das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters bestehen, wobei Rachewünsche entgegen dem weit verbreiteten Vorurteil nur bei einer relativ kleinen Gruppe von Geschädigten genannt werden.⁶

Viele Betroffene empfinden eine Aussage in einem Gerichtsverfahren als große Belastung und sind erleichtert, wenn ihre Aussage beispielsweise wegen eines Geständnisses entbehrlich wird. Manchen Betroffenen ist es jedoch ein Anliegen,

2 Eine Darstellung der Forschungsarbeiten findet sich bei Sautner, Lyane: Opferinteressen und Strafrechtstheorien – Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Studienverlag Innsbruck, Wien, Bozen 2010

3 Sautner, a.a.o. S. 322

4 Sautner, a.a.o. S. 395

5 Schneider, Hans Joachim (Hrsg): Internationales Handbuch der Kriminologie Band 1: Grundlagen der Kriminologie, De Gruyter, Berlin 2007, S. 410

6 Sautner, a.a.o., S. 395

ihr Erleben und die Folgen der Tat selbst zu schildern. Für diese Betroffenen ist eine Aussage vor Gericht und vor dem Angeklagten ein Schritt, Kontrolle zurück zu erlangen. Diesen Betroffenen die Aussage wohlmeinend „zu ersparen“, würde ihren Bedürfnissen widersprechen. „Erspart“ wird die Aussage dann nicht der/dem Verletzten, sondern den übrigen Verfahrensbeteiligten.

Werden nicht die realen und erfragten Bedürfnisse der Betroffenen zum Gegenstand des Handelns gemacht, sondern die vermuteten oder unterstellten Bedürfnisse, kann dies zur Folge haben, dass die wirklichen Bedürfnisse übergangen und die Betroffenen bevormundet und erneut zum Objekt gemacht werden.

Erst recht darf der Auftrag nicht geleitet sein von eigenen moralischen, fachlichen oder gesellschaftspolitischen Vorstellungen. Eine Strafanzeige darf nicht als selbstverständlich empfohlen werden, weil nach Auffassung des Beraters oder der Beraterin der Täter nicht ungeschoren davon kommen darf und bestraft werden muss. Ebenso wenig darf von der Erstattung einer Strafanzeige pauschal abgeraten werden, weil nach eigener Vorstellung oder Erfahrung ein Strafverfahren regelmäßig mit massiver Belastung der Betroffenen oder gar einer sekundären Traumatisierung verbunden ist.

Bestimmen nicht die erfragten Vorstellungen und Bedürfnisse der Betroffenen den Inhalt des Auftrags, sondern eigene moralische, fachliche oder gesellschaftspolitische Vorstellungen, ist dies eine Instrumentalisierung der Betroffenen. Erneuter Kontrollverlust und Ohnmacht sind die fatalen Folgen. Alle verfahrensrelevanten Entscheidungen müssen von den Betroffenen ohne Beeinflussung oder Manipulation getroffen werden können.

Einer besonderen Sorgfalt bedarf die Klärung des Auftrags bei der Beratung und Vertretung minderjähriger Betroffener. Die Bedürfnisse, Erwartungen und Vorstellungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter sind nicht immer gleich. Gerade bei Taten im sozialen Nahbereich hat die Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs in der Regel eine große psychische Betroffenheit der Eltern zur Folge. Sie müssen sich eigenen Schuldgefühlen stellen, weil sie den Missbrauch nicht erkannt haben, sie werden mit eigenen Verhaltensweisen und Familienstrukturen konfrontiert, die den Missbrauch möglicherweise begünstigt haben. Oftmals sind sie überfordert, weil sie neben ihrer eigenen Betroffenheit mit der Betroffenheit ihrer Kinder und der Öffentlichkeit umgehen müssen.

Manche Eltern reagieren ihre Ohnmachtsgefühle angesichts der Situation durch übermäßiges Agieren und ihre Selbstvorwürfe durch einen starken Wunsch nach Strafe und Schuldzuweisung aus. Die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen hingegen sind oftmals geprägt von einem sehr ambivalenten Verhältnis zu dem Täter/der Täterin. Hier gilt es zu klären, wer im Konfliktfall den Auftragsinhalt bestimmt. Im Beratungskontext kann es geboten sein,

den betroffenen Kindern und ihren Eltern jeweils eigene Ansprechpartner anzubieten.

III. Gestaltung der Beratungs-/Mandatsbeziehung

Geschädigte insbesondere von Gewaltdelikten mussten während der Tat das Gefühl durchleben, ausgeliefert, hilflos und ohnmächtig zu sein. Die Wiedererlangung von Autonomie und Kontrolle sind deshalb wesentlich für die Tatverarbeitung und den Heilungsprozess.

Das Strafverfahren ist ein streng formalisiertes, den Betroffenen in der Regel unbekanntes Verfahren mit ihnen fremden Spielregeln und wenig Gestaltungsspielraum. Die Berater und die anwaltliche Vertretung verfügen über Fachkompetenz und einen Wissensvorsprung. Sowohl im Verfahren als auch in der Beratungs- bzw. Mandatsbeziehung herrscht folglich ein strukturelles Ungleichgewicht. Die Erfahrung, keine eigenen Handlungsmöglichkeiten zu haben, darf deshalb weder durch Opferhilfe noch Nebenklagevertretung verstärkt werden. Die Opferposition darf sich nicht im Setting der Beratung verfestigen, wohlmeinende Hilfe darf nicht zu bestätigter Hilflosigkeit führen. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Entscheidungen nicht für die Betroffenen, sondern von ihnen selbst zu treffen sind.

IV. Klärung der eigenen Rolle

1. Gegenüber den Mandanten/Klienten

Unverzichtbare Voraussetzung einer tragfähigen Berater/innen – Klient/innenbeziehung ist die Parteilichkeit der beratenden Person. Empathie, Verständnis und Glaubwürdigkeit sind wesentliche Rückmeldungen, auf die gerade Menschen, die als Opfer einer Straftat Grenzüberschreitung, Angst und Kontrollverlust erlebt haben, angewiesen sind. Dennoch müssen sich die Berater/innen darüber im Klaren sein, dass sie wegen ihrer fachlichen Kompetenz aufgesucht wurden. Professionelle Distanz erfordert deshalb auch die Reflexion der Erwartungen, Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit im weiteren Verfahren. Gerade das Strafverfahren ist nur begrenzt geeignet, dem Bedürfnis nach Wiedergutmachung, Anerkennung und Gerechtigkeit Genüge zu tun. Aufklärung über die Bedingungen und Grenzen eines Strafverfahrens muss deshalb ebenso erfolgen wie die Prüfung alternativer Wege.

2. Gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten

Insbesondere im Rahmen der Nebenklagevertretung muss Klarheit auch im Hinblick auf das Verhältnis zu und die Rolle gegenüber den weiteren Verfahrensbeteiligten geschaffen werden. Die Nebenklage ist kein Anhängsel der Staatsanwaltschaft, und Interessen von Nebenklage und Staatsanwaltschaft sind nicht immer identisch. Ebenso muss die Verteidigung nicht notwendig der Gegner in einem Strafverfahren sein. Aufgabe der Nebenklagevertretung ist es auch nicht, das Gerichtsverfahren zu erleichtern, in dem die Zeugin oder der Zeuge möglichst gut verfügbar gemacht werden. Emotionale Aussagen oder die Anwesenheit hochbelasteter Betroffener sind für alle Verfahrensbeteiligten schwer auszuhalten. Diese Belastung abzumildern ist nicht Aufgabe der Nebenklagevertretung. Im Fokus stehen allein der Mandant/ die Mandantin und deren Bedürfnisse und Interessen.

V. Defizite des Opferschutzes im Strafverfahren

1. Eingeschränkte Verfahrensrechte - keine notwendige Beteiligung

Im Gegensatz zum bestellten Verteidiger ist der Nebenklagevertreter, auch wenn er nach § 397a StPO als Beistand bestellt ist, kein notwendiger Verfahrensbeteiligter. Eine Hauptverhandlung kann deshalb auch ohne Nebenklagevertretung stattfinden, selbst wenn diese beigeordnet ist.

Gem. § 397 Abs. 2 S. 3 StPO ist der anwaltliche Beistand des Nebenklägers seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Eine förmliche Ladung ist hingegen, anders als bei der Verteidigung, nicht erforderlich. Erfolgt die Anschlussklärung erst nach bereits anberaumter Hauptverhandlung, ist ausdrücklich geregelt, dass auch ohne Ladung und Benachrichtigung des Nebenklagevertreters verhandelt werden kann (§ 398 Abs. 2 StPO). Unterbleibt eine Benachrichtigung vom Termin bei bereits erfolgter Anschlussklärung oder ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, kann Aussetzung verlangt werden. Das setzt allerdings faktisch voraus, dass der Nebenkläger/die Nebenklägerin von dem Hauptverhandlungstermin anderweitig erfährt. Findet die Hauptverhandlung nämlich statt, ist die unterbliebene Benachrichtigung folgenlos. Endet die Hauptverhandlung durch ein Urteil, wird das Verfahren eingestellt oder nach § 257c StPO erledigt, bleibt die Nebenklägerin/der Nebenkläger trotz anwaltlicher Vertretung am Verfahren unbeteiligt und erfährt nicht, dass das Verfahren bereits beendet ist.

Da der Nebenklagevertreter kein notwendiger Verfahrensbeteiligter ist, kann auch ohne ihn verhandelt werden, wenn er am anberaumten Termin verhindert

ist. Es besteht kein Anspruch auf eine Terminsverlegung. Immer wieder finden entweder keine Terminabsprachen statt oder die Nebenklage wird daran nicht beteiligt. Ist dann mit den übrigen Verfahrensbeteiligten ein gemeinsamer Termin gefunden, besteht häufig wenig Bereitschaft, einem Verlegungsantrag der Nebenklagevertretung stattzugeben. Die Nebenkläger müssen dann entweder allein oder mit einer kurzfristig beauftragten anderen Nebenklagevertretung in die Hauptverhandlung gehen. Die Nebenklägerin/der Nebenkläger kann sich dann im Termin von der Nebenklagevertretung, die ihre/seine Vertrauensperson ist, nicht vertreten lassen.

Wäre auch die Anwesenheit der nach § 397a StPO beigeordneten Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung notwendig, wäre gewährleistet, dass auch regelmäßig Nebenkläger vom Hauptverhandlungstermin erfahren und sich in der Hauptverhandlung von den Anwältinnen und Anwälten ihres Vertrauens vertreten lassen könnten.

2. Eingeschränkte Verfahrensrechte - kein Zustimmungserfordernis bei Deals und Verfahrensbeendigung

Für Einstellungsentscheidungen ist eine Zustimmung der Nebenklägerin/des Nebenklägers nicht erforderlich. Wird in der Hauptverhandlung – u.U. nach umfangreicher Beweisaufnahme - eine Einstellung des Verfahrens erörtert, beschränken sich die Rechte der Nebenklägerin/des Nebenklägers auf das rechtliche Gehör. Sie/er kann eine Stellungnahme abgeben und muss im Übrigen die Entscheidungen der übrigen Verfahrensbeteiligten hinnehmen. Eine Beteiligung der Nebenklage an der Entscheidung muss nicht notwendig zur Folge haben, dass eine Verfahrenseinstellung verhindert wird. In einer Vielzahl von Fällen würden Betroffene einer Einstellung durchaus zustimmen, wenn ihnen die Einstellungsgründe plausibel sind und ihnen ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird.

Insbesondere Verfahrenseinstellungen nach § 154 StPO, die die Wertung beinhalten, dass die zu erwartende Strafe im Verhältnis zu einer anderen zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, enthalten für die Geschädigten die Aussage, die an ihnen begangene Tat sei unwesentlich und nicht schwerwiegend. Die Folgen einer solchen Wertung ohne Beteiligungsmöglichkeit der Betroffenen sind evident. Auch bei einer Verständigung nach § 257c StPO über die Rechtsfolgen wird nach geltender Gesetzeslage die Nebenklägerin/der Nebenkläger zwar angehört, muss der Verständigung jedoch nicht zustimmen.

3. Eingeschränkte Verfahrensrechte - beschränktes Anfechtungsrecht

Nach § 400 StPO beschränkt sich das Anfechtungsrecht der Nebenklage gegen ein Urteil auf die Anfechtung des Schuldspruchs. Hinsichtlich der verhängten Rechtsfolgen ist eine Anfechtung nicht möglich. Lediglich bei einem Freispruch ist deshalb die Anfechtung eines Urteils möglich. Bei einer Verfahrensbeendigung durch einen Strafbefehl hat die Nebenklägerin/der Nebenkläger kein Anfechtungsrecht.

VI. Die Verfahrenspraxis

1. „Übersehen“ der Nebenklage

Es kommt – insbesondere in amtsgerichtlichen Verfahren - nicht selten vor, dass eine Nebenklägerin/ein Nebenkläger und/oder ihr/sein Vertreter von einem Termin nicht benachrichtigt werden, weil beabsichtigt ist, zunächst einmal ohne Zeugen zu verhandeln, beispielsweise, weil ein Geständnis angekündigt ist. Manchmal ist auch beabsichtigt, eine Sache zunächst einmal „anzuverhandeln“, um zu prüfen, ob eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung möglich ist. Der Versuch, das Verfahren ohne Zeugen zu beenden, wird damit begründet, dass den Geschädigten die belastende Aussage erspart bleiben soll. Kommt es in der Verhandlung dann tatsächlich zu einer Verfahrensbeendigung, ist das Verfahren an der Nebenklägerin/dem Nebenkläger vorbeigegangen, ohne dass diese/r oder ihre/seine anwaltliche Vertretung die Möglichkeit hatten, an dem Verfahren teil- oder darauf Einfluss zu nehmen.

Die Nebenklägerin/der Nebenkläger hat jedoch das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie/er als Zeuge aussagt oder nicht. Die vordergründig wohlmeinende Haltung, die Geschädigten nicht den vermuteten Belastungen einer Aussage auszusetzen, darf keinesfalls zur Beschneidung wesentlicher Verfahrensrechte und der Selbstbestimmung der Verletzten führen.

Leider geschieht es immer wieder, dass Nebenkläger und Nebenklagevertretung schlicht vergessen werden, beispielsweise weil sie nicht auf dem Aktendeckel eingetragen sind.

Das „Übersehen“ der Nebenklage kann sich durch alle Verfahrensabschnitte ziehen und bleibt folgenlos. Wird im Ermittlungsverfahren eine weitere Vernehmung der/des nebenklageberechtigten Betroffenen erforderlich oder soll ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt werden, wird nicht selten die Nebenklagevertretung übergangen und unmittelbar Kontakt zu den Geschädigten aufgenommen. Nach § 201 Abs. 1 S. 2 StPO ist die Anklageschrift auf Antrag

auch der Nebenklägerin/dem Nebenkläger oder dessen Vertretung zuzusenden. Auch die Umsetzung dieser Vorschrift bereitet in der Praxis vielfach noch Schwierigkeiten. Die Nichteinhaltung ist verfahrensrechtlich folgenlos, bedeutet für die Nebenklägerin/den Nebenkläger jedoch, dass sie/er u.U. erst mit der Terminladung von der Anklageerhebung erfährt und ihre/seine Vertretung erst dann auf eventuelle Fehler in der Anklageschrift hinweisen oder die Erhebung weiterer erforderlicher Beweise anregen kann.

Wegen der langen Dauer der Ermittlungsverfahren ist es auch für erfahrene Nebenklagevertreter nicht einschätzbar, wann mit einer Anklageerhebung zu rechnen ist. Selbst regelmäßig eingeholte Sachstandsanfragen können zu dem überraschenden Ergebnis führen, dass das Verfahren längst abgeschlossen ist, weil das Gericht nach Anklageerhebung schnell terminiert, ohne Zeugen verhandelt und das Verfahren entweder eingestellt oder den Angeklagten verurteilt hat, ohne dass die Nebenklägerin/der Nebenkläger oder ihre/seine Vertretung etwas davon erfahren haben. Damit können sämtliche Nebenklagerechte in der Praxis ins Leere laufen. Leider geschieht dies immer wieder.

2. Zweite Tatsacheninstanz

Eine Anklageerhebung und Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht hat in aller Regel zur Folge, dass Rechtsmittel eingelegt werden und in einer 2. Tatsacheninstanz erneut mit voller Beweisaufnahme verhandelt wird. Für die Geschädigten bedeutet dies, dass die Hauptverhandlung nur ein erster Schritt und das Verfahren mit Urteilsverkündung nicht abgeschlossen ist. Eine weitere Aussage im Berufungsverfahren ist erforderlich.

Für Verletzte schwerer Straftaten sind Vernehmungen in der Regel mit großen Belastungen verbunden. Dies ist insbesondere für Geschädigte von Sexualstraftaten und/oder kindliche Geschädigte evident. Mehrfachvernehmungen sind deshalb zu vermeiden. In der Regel müssen Geschädigte im Ermittlungsverfahren ein- bis zweimal bei der Polizei aussagen, hinzu kommt in vielen Fällen eine aussagepsychologische Begutachtung. Weitere Aussagen in 2 Tatsacheninstanzen führen dazu, dass Betroffene mindestens drei-, oft fünfmal oder häufiger ausführliche Angaben zum Tatgeschehen machen müssen. Gerade die Aussagen in der Hauptverhandlung sind dabei oftmals besonders belastend. Für viele Geschädigte ist der Abschluss des Verfahrens, das Urteil, eine Zäsur, nach der die Aufarbeitung des Tatgeschehens beginnen kann. Die fehlende Verfahrensbeendigung nach dem erstinstanzlichen Urteil schiebt diesen wichtigen Prozess weiter hinaus.

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG sieht deshalb vor, dass die Staatsanwaltschaft unabhängig von der Straferwartung wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der

verletzten Zeugen Anklage beim Landgericht erheben kann. Von dieser Vorschrift wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Bei Straferwartungen unter vier Jahren ist unabhängig von der Betroffenheit oder Schutzbedürftigkeit der verletzten Zeugen die Anklageerhebung vor dem Amtsgericht die Regel. Mehrfachvernehmungen und eine weitaus längere Verfahrensdauer sind die Folge.

VII. Fazit

Im Strafverfahren sind die Nebenklagerechte eingeschränkt. Hinzu treten insbesondere im Ermittlungsverfahren und in amtsgerichtlichen Verfahren immer wieder praktische Probleme, die Rechte der Verletzten ins Leere laufen lassen.

Die institutionalisierte Opferhilfe darf nicht dazu führen, die Opferrolle zu verfestigen und Hilflosigkeit zu bestätigen. Ziel der Beratung/Vertretung muss die Wiedererlangung von Autonomie sein. Das setzt vor allem einen kritischen Umgang mit dem Begriff „Opfer“ voraus. In der Beratungs-/Mandatsbeziehung ist der Auftrag anhand der Vorstellungen, Erwartungen und Bedürfnisse der Klientin/des Mandanten zu klären und deren Umsetzbarkeit in einem Strafverfahren zu prüfen. Eigene moralische, fachliche oder gesellschaftspolitische Vorstellungen haben zurückzustehen, stereotype Vorstellungen über das Verhalten von Verletzten und deren Erwartungen und Bedürfnisse müssen hinterfragt werden.